



# Studien- und Prüfungsordnung

**Master of Science**

**Bauingenieurwesen**

---

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	15/2017
Zugangs- und Zulassungsordnung	7/2015

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin

vom 18. Januar 2017

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 18. Januar 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen beschlossen.\*)

## Inhalt

### I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

### II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 5 - Gliederung des Studiums

### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

§ 7 - Mastergrad

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 9 - Masterarbeit

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

### IV. Anlagen

Anlage 1 – Modulliste

Anlage 2 – Exemplarischer Studienverlaufsplan

### I. Allgemeiner Teil

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studienangewandte Bestimmungen.

#### § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 immatrikuliert werden.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen vom 17.12.2008 (AMBl. TU 9/2009) tritt zehn Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung zum 30.9.2022 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, werden automatisch in die vorliegende Ordnung überführt. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen.

(3) Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, können entscheiden, nach welcher Ordnung sie ihr Studium weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung spätestens bis zum 30.6.2018 schriftlich bekannt zu geben. Wird bis zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung nicht bekannt gegeben, wird das Studium nach der Ordnung vom 17.12.2008 weitergeführt.

## II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

### § 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

#### (1) Qualifikationsziele

Aufbauend auf einem Bachelorstudium führt das Studium zum Abschluss Master of Science. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte methodische Kenntnisse und beherrschen erweiterte wissenschaftliche Inhalte in ausgewählten Schwerpunkten des Bauingenieurwesens, wobei fächerübergreifende Methoden und Techniken besonders berücksichtigt werden. Sie sind befähigt eigenständig wissenschaftliche und technische Arbeit auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens durchzuführen und in aktuellen Forschungs- und praxisrelevanten Projekten mitzuwirken. Der forschungsorientierte Charakter des Masters befähigt die Absolventinnen und Absolventen für gehobene Tätigkeiten in der Bauingenieurpraxis oder zur Forschung, z. B. im Rahmen einer Promotion.

#### (2) Kenntnisse

Da bei allen Vorgängen rund um das Bauen viele verschiedene Disziplinen beteiligt sind, die komplex ineinandergreifen, besitzen die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Bauingenieurwesen aufbauend auf dem Bachelorstudium vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten aus selbst gewählten Bereichen des Bauingenieurwesens.

#### (3) Fähigkeiten

Aus den Aufgabenfeldern des Bauingenieurwesens leiten sich folgende Fähigkeiten ab, die von den Studierenden zum Lösen komplexer ingenieurtechnischer Aufgaben angewendet werden können:

- Fähigkeiten zum selbständigen, ingenieurmäßigen Denken und Arbeiten
- Fähigkeiten zur Integration wirtschaftlicher und soziokultureller Aspekte sowie der Umweltverträglichkeit in den Entscheidungsprozess
- Fähigkeiten zur Lösung ingenieurpraktischer Aufgaben

\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 5. April 2017.

- Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten
- Fähigkeiten zur Zusammenarbeit in interdisziplinären, internationalen Teams
- Fähigkeiten zur Aufbereitung von Wissen mit gängigen Präsentationstechniken und zur Nutzung neuer Medien
- Fähigkeiten zur Berücksichtigung von Genderaspekten
- Fähigkeiten zur selbständigen, lebenslangen Weiterbildung
- Fähigkeit zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln

#### (4) Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht über Kernkompetenzen insbesondere in einer oder zwei der nachfolgend aufgeführten Vertiefungen:

- Bauinformatik
- Bauphysik und Baukonstruktionen
- Baustoffe und Bauchemie
- Entwerfen und Konstruieren
- Geotechnik
- Management
- Statik und Dynamik
- Systemtechnik
- Verkehrswesen
- Wasserwesen

#### (5) Berufliche Tätigkeitsfelder

Absolvierende des Studienganges Bauingenieurwesen mit dem Grad Master of Science haben eine große Bandbreite beruflicher Betätigungsfelder im In- und Ausland. Sie befassen sich mit Planung, Ausführung, Betrieb und Rückbau baulicher Anlagen, wobei zunehmend ganzheitliche und Lebenszyklusbetrachtungen erforderlich werden. Der Master of Science befähigt die Absolventinnen und Absolventen darüber hinaus zu einer Mitwirkung als wissenschaftlicher Nachwuchs in der Grundlagen- und Anwendungsforschung, z. B. im Rahmen einer Promotion. Nachfolgend sind die wichtigsten aktuellen und zukünftigen Tätigkeitsfelder aufgeführt:

- Ingenieur- und Planungsbüros
- Bauunternehmen
- Bauchemie- und Baustoffhersteller
- Projektmanagementunternehmen u. Beratungsunternehmen
- Facility-Management-Unternehmen
- Softwareentwicklungsunternehmen
- Öffentliche Einrichtungen
- Bauherrenorganisationen
- Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen

### § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Winter- und Sommersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudienganges beträgt 120 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

### § 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.

(3) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 66 LP und gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Das Studium umfasst Wahlpflichtmodule im Umfang von 48 LP aus folgenden Vertiefungsrichtungen:

- Bauinformatik
- Bauphysik und Baukonstruktionen
- Baustoffe und Bauchemie
- Entwerfen und Konstruieren (Massivbau, Stahlbau, Verbundstrukturen)
- Geotechnik
- Management
- Statik und Dynamik
- Systemtechnik
- Verkehrswesen
- Wasserwesen (Wasserwirtschaft und Hydrosystemmodellierung, Siedlungswasserwirtschaft)

Die Studierenden wählen in der Regel Module zwei Vertiefungsrichtungen. Sofern die zugehörigen Vertiefungsrichtungen dies anbieten ist auch eine Doppelvertiefung in nur einer Vertiefungsrichtung möglich. Werden zwei Vertiefungsrichtungen gewählt, so müssen Module im Umfang von jeweils 24 LP aus beiden Vertiefungsrichtungen belegt werden. Die 24 LP der Vertiefungsrichtungen müssen jeweils ein Projekt im Umfang von 6 LP beinhalten. Wird nur eine Vertiefungsrichtung gewählt (Doppelvertiefung), so müssen aus dieser Module im Umfang von 48 LP belegt werden. Die 48 LP müssen zwei Projekte im Umfang von je 6 LP beinhalten.

2. Zusätzlich müssen aus dem angebotenen Modulkatalog Module im Umfang von 18 LP absolviert werden. Diese Module dürfen auch aus den gewählten Vertiefungsrichtungen stammen.

Die den Vertiefungsrichtungen und dem Wahlpflichtbereich zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(3) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 24 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(4) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 6 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen jährlich aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

#### § 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreichen.

#### § 7 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

#### § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird aus allen Modulprüfungen der Vertiefungsmodule (48 LP), der Wahlpflichtmodule (18 LP) sowie der Masterarbeit (30 LP) gebildet. Die Wahlmodule (24 LP) gehen nicht in die Gesamtnote ein.

#### § 9 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP und besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung sowie einem anschließenden 20- bis 30-minütigen Vortrag mit einer maximal 30-minütigen Aussprache.

(2) Die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung hat spätestens 20 Wochen nach Ausgabe des Themas zu erfolgen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den die/der Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes, jedoch max. 20 Wochen.

Übersteigt die Dauer des Grundes die maximale Fristverlängerung kann die/der Studierende von der Prüfung zurücktreten. Der Vortrag mit Aussprache soll innerhalb von 6 – 8 Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung stattfinden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen. Es wird empfohlen vor der Anmeldung der Masterarbeit Module im Umfang von mind. 78 LP abgeschlossen zu haben.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(5) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(6) Bei der endgültigen Bewertung der Masterarbeit gehen die gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Gutachterinnen oder Gutachter für die schriftliche Ausarbeitung zu 75 % sowie für den Vortrag mit Aussprache zu 25 % in die Gesamtnote ein.

(7) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüferinnen oder Prüfern in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der TU Berlin sein.

#### § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(2) Für die im Bereich der Wahlmodule belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

### IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

**Anlage 1: Modulliste<sup>1</sup>****Vertiefungsrichtung Bauinformatik**

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht <sup>2</sup>
Ausgewählte Themen der Bauinformatik	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Geometriemodelle in der Bauinformatik	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Modellieren in der Bauinformatik	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Prozessmodelle der Bauinformatik	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Projekt Bauinformatik	6	Portfolioprüfung	ja	1.0

**Vertiefungsrichtung Bauphysik und Baukonstruktionen**

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Bauphysikalische Modellierung	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Bauphysikalische Optimierung von Hochbaukonstruktionen	6	schriftlich	ja	1.0
Materialprüfung im Bauwesen I	3	mündlich	ja	1.0
Materialprüfung im Bauwesen II	3	mündlich	ja	1.0
Nachhaltiges Bauen	6	schriftlich	ja	1.0
Vertiefte Themen der Bauphysik	6	schriftlich	ja	1.0
Energetische Bilanzierung im Hochbau	6	schriftlich	ja	1.0
Projekt Bauphysik und Baukonstruktionen	6	Portfolioprüfung	ja	1.0

**Vertiefungsrichtung Baustoffe und Bauchemie**

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Angewandte Baustofftechnologie (MA)	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Bindemittel- und Betontechnologie	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Diagnostik und Ertüchtigung von Bauwerken	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Moderne Analytische Methoden in der Baustoffprüfung	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Projekt Baustoffe und Bauchemie	6	Portfolioprüfung	ja	1.0

**Vertiefungsrichtung Entwerfen und Konstruieren**

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Bauen im Bestand	3	schriftlich	ja	1.0
Bauten zur Gewinnung erneuerbarer Energien	3	schriftlich	ja	1.0
Brückenbau I	6	schriftlich	ja	1.0
Brückenbau II	6	schriftlich	ja	1.0
Brückenbau III	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Entwerfen für dynamische Einwirkungen	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Entwerfen und Konstruieren mit Stabwerkmodellen	3	schriftlich	ja	1.0
FEM in der Anwendung	3	Portfolioprüfung	ja	1.0
Flächentragwerke I	6	schriftlich	ja	1.0
Flächentragwerke II	6	schriftlich	ja	1.0
Hochbau I	6	schriftlich	ja	1.0
Hochbau II	6	schriftlich	ja	1.0
Ingenieurholzbau	6	schriftlich	ja	1.0
Konstruieren von Stahltragwerken	3	Portfolioprüfung	ja	1.0
Planen und Bauen im System Eisenbahn	3	mündlich	ja	1.0
Entwurfseminar/Projekt Entwerfen und Konstruieren - Massivbau	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Entwurfseminar/Projekt Entwerfen und Konstruieren - Stahlbau	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Entwurfseminar/Projekt Entwerfen und Konstruieren - Verbundstrukturen	6	Portfolioprüfung	ja	1.0

**Vertiefungsrichtung Geotechnik**

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Baugrunddynamik	6	schriftlich	ja	1.0
Bodenmechanisches und bodendynamisches Praktikum	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Geotechnisches Erdbebeningenieurwesen	3	mündlich	ja	1.0
Grundbauseminar	3	Portfolioprüfung	ja	1.0
Numerische Verfahren in der Geotechnik	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Spezielle Kapitel der Geotechnik	6	schriftlich	ja	1.0
Tunnelbau	3	schriftlich	ja	1.0
Umweltgeotechnik	3	mündlich	ja	1.0
Verfahren des Spezialtiefbaus für geotechnische Großprojekte	6	mündlich	ja	1.0
Projekt Geotechnik	6	Portfolioprüfung	ja	1.0

**Vertiefungsrichtung Management**

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Bauobjektmanagement	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Bauprojektmanagement I	6	schriftlich	ja	1.0
Bauprojektmanagement II	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Bauprojektmanagement III	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Bauvertragsrecht	3	schriftlich	ja	1.0
Bauwirtschaft II	3	schriftlich	ja	1.0
Bauwirtschaft III	3	Portfolioprüfung	ja	1.0
Finanzierung und Bilanzierung	3	mündlich	ja	1.0
Immobilienökonomie / Projektentwicklung	3	schriftlich	ja	1.0
Rhetorik und Verhandlungsführung	3	mündlich	ja	1.0
Sonderthemen der Bauprojekt Durchführung	3	Portfolioprüfung	ja	1.0
Projekt Bauwirtschaft und Baubetrieb	6	Portfolioprüfung	ja	1.0

**Vertiefungsrichtung Statik und Dynamik**

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Lineare Finite-Elemente-Methode in der Baustatik	6	schriftlich	ja	1.0
Nichtlineare Finite-Elemente-Methode in der Baustatik und der Baudynamik	6	schriftlich	ja	1.0
Stochastische Tragwerksanalysen und Tragwerkszuverlässigkeit	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Theorie der Flächentragwerke	6	schriftlich	ja	1.0
Projekt Statik und Dynamik	6	Portfolioprüfung	ja	1.0

**Vertiefungsrichtung Systemtechnik**

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Agile Systems Engineering	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Modeling Civil Engineered Products	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Multi-Physics approaches for modeling civil systems	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Whole Life Civil Systems Analysis	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Projekt Systemtechnik	6	Portfolioprüfung	ja	1.0

**Vertiefungsrichtung Verkehrswesen/Infrastruktur**

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Aspekte der siedlungswasserwirtschaftlichen Planung	6	mündlich	ja	1.0
Bahnbetrieb	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Besondere Verfahren und Betriebsweisen der Abwassertechnik	6	mündlich	ja	1.0
Betrieb von Straßenverkehrsanlagen	6	Portfolioprfung	ja	1.0
DV-gestützter Betrieb von Straßenverkehrsanlagen	6	Portfolioprfung	ja	1.0
DV-gestützter Entwurf von Straßenverkehrsanlagen	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Entwurf von Anlagen des Schienenverkehrs	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Entwurf von Straßenverkehrsanlagen außerhalb bebauter Gebiete	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Entwurf von Straßenverkehrsanlagen innerhalb bebauter Gebiete	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Konstruktion von Schienenfahrwegen	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Leit- und Sicherungstechnik der Eisenbahn	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Siedlungswasserwirtschaft	6	mündlich	ja	1.0
Siedlungswasserwirtschaft - Moderne Sanitärsysteme	3	mündlich	ja	1.0
Städtebau und Straßenverkehrsplanung	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Systembetrachtung des Schienenfahrwegs	3	mündlich	ja	1.0

**Vertiefungsrichtung Wasserwesen**

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Aspekte der siedlungswasserwirtschaftlichen Planung	6	mündlich	ja	1.0
Besondere Verfahren und Betriebsweisen der Abwassertechnik	6	mündlich	ja	1.0
Kolloquium Wasserwesen (a)	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Kolloquium Wasserwesen (b)	3	Portfolioprfung	ja	1.0
Modeling Hydro- and Environmental Systems	6	mündlich	ja	1.0
Siedlungswasserwirtschaft	6	mündlich	ja	1.0
Siedlungswasserwirtschaft - Moderne Sanitärsysteme	3	mündlich	ja	1.0
Specific Topics of Hydro- and Environmental Engineering (a)	6	Keine Prüfung	nein	1.0
Specific Topics of Hydro- and Environmental Engineering (b)	3	Keine Prüfung	nein	1.0
Water Resources Management	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Project - Water Engineering (Water Resources Management and Modeling of Hydrosystems)	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Projekt Wasserwesen - Siedlungswasserwirtschaft	6	Portfolioprfung	ja	1.0

**Wahlpflichtbereich**

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Module aller Vertiefungsrichtungen s. o.	18	Gemäß Modulbeschreibungen der gewählten Module		1.0

**Wahlbereich**

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Module aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes	24	Gemäß Modulbeschreibungen der gewählten Module		0.0

**Anlage 2:** Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Wahlpflichtmodule in den Vertiefungsrichtungen im Gesamtumfang von 48 LP (inkl. zwei Projekte mit je 6 LP)			Masterarbeit im Umfang von 30 LP
Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 18 LP			
Wahlmodule im Gesamtumfang von 24 LP			

Ein Auslandsaufenthalt ist grundsätzlich möglich, wird aber zwischen dem 2. und 3. Semester empfohlen. Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden, bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

<sup>1</sup> Die Modulbeschreibungen werden jährlich zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO).

<sup>2</sup> Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „0“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.



# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

Vom 8. Oktober 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 8. Oktober 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen beschlossen\*:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

#### II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

#### III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
- § 5 - Auswahlkriterien
- § 6 - Auswahlverfahren
- § 7 - Zulassungsentscheidung

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen.

##### § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

## II. Zugang

### § 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerHGG:

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens oder einschlägigen Fachgebieten.
2. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen nachweisen:
  - a) mindestens 12 LP jeweils in den Fächern Mathematik und Mechanik sowie
  - b) mindestens 5 LP im Fach Bauinformatik.

Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die fachliche Eignung

## III. Zulassung

### § 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt,
2. eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen sowie die vermittelten Inhalte, z. B. durch Beifügung der entsprechenden Modulbeschreibungen erkenntlich werden.

### § 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 70 von 100)
2. Studienfach des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 30 von 100).

### § 6 - Auswahlverfahren

(1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:

1. für das Studienfach Bauingenieurwesen 100 Punkte,
2. für das Studienfach Wirtschaftsingenieurwesen 30 Punkte,
3. für das Studienfach Umweltingenieurwesen 30 Punkte,
4. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.

(4) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

#### § 7 - Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 8 Abs. 5 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

---

\*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 8. Januar 2015. Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 12. Februar 2015